

73. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird

74. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

73. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Bauordnung 2001, LGBL. Nr. 94, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2005 und die Kundmachung LGBL. Nr. 60/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 wird in der lit. j das Wort „Schleppliftanlagen“ durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 1 wird in der lit. k das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93,“ durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27,“ ersetzt. Weiters wird im § 2 Abs. 6, 12 und 21, § 4 Abs. 3 lit. a, § 8 Abs. 1, 2 und 5, § 20 Abs. 1 lit. d, § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 3 lit. e, § 26 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. b, § 37 Abs. 4 lit. f und g, § 55 Abs. 1 lit. k und § 59 Abs. 11 das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ jeweils durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ ersetzt.

3. Der Abs. 23 des § 2 hat zu lauten:

„(23) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Bauweisen heranzuziehen.“

4. Im § 2 werden folgende Bestimmungen als Abs. 24, 25, 26 und 27 angefügt:

„(24) Energieausweis ist ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes.

(25) Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist die Energiemenge, die veranschlagt wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der Standardnutzung eines Gebäudes, insbesondere hinsichtlich Be-

heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung, gerecht zu werden.

(26) Umfassende Sanierung ist die zeitlich zusammenhängende Sanierung eines Gebäudes, wenn

a) die Kosten der Sanierung einschließlich der Planungskosten 25 v.H. des Bauwertes des Gebäudes übersteigen oder

b) die Sanierung zumindest 25 v.H. der Gebäudehülle betrifft oder

c) bei der Sanierung

1. die Fensterflächen und das Dach oder die oberste Geschossdecke und die Fassade oder

2. die Haustechnik und zumindest zwei der in der Z. 1 genannten Teile der Gebäudehülle erneuert oder zum überwiegenden Teil instand gesetzt werden.

(27) Der Bauwert ist die Summe der Werte aller Gebäudeteile. Bei seiner Ermittlung ist vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Sonstige Wertänderungen und wertbeeinflussende Umstände, wie die Lage des Grundstückes, öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.“

5. Im Abs. 1 des § 6 werden in der lit. a das Zitat „§§ 43 bis 47 und 50 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ durch das Zitat „§§ 43 bis 47, 50 und 50a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ sowie in den lit. a und b das Zitat „§§ 48, 49 und 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ jeweils durch das Zitat „§§ 48, 48a, 49, 49a, 49b und 51 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 12 hat die lit. b zu lauten:

„b) im Rahmen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003, und“

7. In den Abs. 1 und 2 des § 14 wird das Zitat „ § 55 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ jeweils durch das Zitat „ § 55 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006“ ersetzt.

8. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und entsprechend dem Stand der Technik die bautechnischen Erfordernisse insbesondere

- a) der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit,
- b) des Brandschutzes,
- c) der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
- d) der Nutzungssicherheit und der Barrierefreiheit,
- e) des Schallschutzes und
- f) der Gesamtenergieeffizienz, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes

erfüllen. Diese Erfordernisse müssen bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Die Erfordernisse nach lit. f sind bei Neubauten von Gebäuden und bei umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m² zu erfüllen. Von den Erfordernissen nach lit. f sind denkmalgeschützte Gebäude sowie charakteristische Gebäude und bestehende Gebäude in Schutzzonen und Umgebungszonen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBL. Nr. 89, in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen, sofern dies zum Schutz ihrer Eigenart oder ihres Erscheinungsbildes erforderlich ist.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren und behinderten Menschen Bedacht zu nehmen.

(3) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Bauteile, die schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind, müssen aus entsprechend widerstandsfähigen

Bauprodukten hergestellt oder gegen diese Einwirkungen geschützt ausgeführt werden. Schädigende Einwirkungen sind insbesondere Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen und korrosive Einwirkungen.“

9. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Technische Bauvorschriften, Energieausweis

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welchen bautechnischen Erfordernissen nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 bauliche Anlagen und Bauteile allgemein oder im Hinblick auf ihre Art jedenfalls entsprechen müssen. Hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz sind insbesondere die Methode der Berechnung unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens nach dem Anhang zur Richtlinie 2002/91/EG festzulegen sowie der Inhalt und die Form des Energieausweises zu regeln. Der Energieausweis hat jedenfalls die maßgebenden Gebäude- und Klimadaten sowie die einzuhaltenden Energiekennzahlen zu enthalten.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 können für umfassende Sanierungen von Gebäuden bestimmte Erfordernisse der Gesamtenergieeffizienz unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit abweichend von jenen für Neubauten von Gebäuden festgelegt werden. Weiters können bestimmte Arten von Gebäuden unter Bedachtnahme auf ihren besonderen oder nur vorübergehenden oder zeitweisen Verwendungszweck, ihre geringe Größe oder ihren niedrigen Energiebedarf von diesen Erfordernissen ausgenommen werden.

(3) In Verordnungen nach Abs. 1 können technische Regelwerke, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden. Die Landesregierung hat den Gegenstand, die Fundstellen und die Bezugsquellen dieser Regelwerke im Boten für Tirol kundzumachen und überdies im Internet in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt zu machen. Die Regelwerke sind für die Dauer ihrer Geltung beim Amt der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. In der Kundmachung ist auf die Auflegung hinzuweisen.

(4) Die Behörde kann von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach Abs. 1 absehen, wenn der Bauwerber durch ein Gutachten nach § 21

Abs. 2 lit. e nachweist, dass durch andere geeignete Vorkehrungen den Erfordernissen nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 entsprochen wird.

(5) Bei Umbauten und geringfügigen Zubauten von Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1975 errichtet wurden, und beim Ausbau von Dachgeschossen kann die Behörde von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach Abs. 1 auch dann absehen, wenn deren Einhaltung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht besteht.

(6) Für Gebäude mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², die der Unterbringung von Behörden oder von sonstigen Einrichtungen dienen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und aus diesem Grund regelmäßig von einer großen Anzahl an Personen aufgesucht werden, ist ein Energieausweis zu erstellen. Der Energieausweis ist alle zehn Jahre zu erneuern. Der Eigentümer des Gebäudes oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat den jeweils aktuellen Energieausweis an einer allgemein gut sichtbaren Stelle im Gebäude anzubringen.“

10. Im Abs. 2 des § 20 wird in lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) die umfassende Sanierung von Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines nach Abs. 1 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erfolgt.“

11. Im Abs. 2 des § 21 hat die lit. e zu lauten:

„e) im Fall des Abweichens von einzelnen Bestimmungen von Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 18 Abs. 4) eine Beschreibung der Abweichungen unter Anführung der betroffenen Bestimmungen, eine Beschreibung und erforderlichenfalls planliche Darstellung jener Vorkehrungen, mit denen den Erfordernissen nach § 16 Abs. 1, 2 und 4 entsprochen werden soll, sowie ein Gutachten über die Eignung dieser Vorkehrungen; das Gutachten muss von einer dazu befugten Person oder Stelle erstellt werden.“

12. Im Abs. 3 des § 22 hat der dritte Satz zu lauten:

„Ist das angezeigte Bauvorhaben nach den bau- oder raumordnungsrechtlichen Vorschriften unzulässig oder liegt im Fall einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m² der Energieausweis nicht vor, so hat die Behörde die Ausführung des Vorhabens innerhalb derselben Frist mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.“

13. Im § 23 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei bewilligungspflichtigen Neubauten und umfassenden Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m² haben die Planunterlagen außer in den Fällen des § 16 Abs. 1 fünfter Satz und des § 18 Abs. 2 zweiter Satz weiters einen Energieausweis zu umfassen. Dieser hat die Energiekennzahlen und Klimadaten sowie die im Zeitpunkt seiner Ausstellung bekannten Gebäudedaten zu enthalten. Bei Neubauten von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m², für die ein konventionelles Energieversorgungssystem auf der Grundlage nicht erneuerbarer Energieträger vorgesehen ist, sind in den Planunterlagen weiters jene technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkte darzulegen, aufgrund deren der Einsatz von alternativen Systemen, wie Systeme auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fern- und Blockheizungen bzw. Fern- und Blockkühlungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellen und dergleichen, nicht in Betracht gezogen wurde.“

14. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 23 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

15. Der Abs. 4 des § 24 hat zu lauten:

„(4) Dem Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden ist, sofern das Bauansuchen nicht nach § 26 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, jedenfalls ein hochbautechnischer Sachverständiger beizuziehen. Ein brandschutztechnischer Sachverständiger ist jedenfalls beizuziehen:

a) im Fall des Abweichens von einzelnen brandschutztechnischen Erfordernissen in Verordnungen über technische Bauvorschriften (§ 18 Abs. 4),

b) im Fall, dass ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden muss oder technische Brandschutzeinrichtungen mit Ausnahme von Rauchwarnmeldern, wie Brandmeldeanlagen, mechanische Wärme- und Brandrauchentlüftungen, Druckluftbelüftungen, Löschanlagen und dergleichen, vorgesehen werden müssen,

c) bei betrieblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen mit Ausnahme von Bürogebäuden und von Gebäuden, die nur in einem untergeordneten Ausmaß betrieblich genutzt werden,

d) bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²,

e) bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m; das Fluchtniveau ist die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschosses und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude anschließenden Geländes nach der Bauvollendung.

Dem Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Grundstücken, die einer Gefährdung im Sinn des § 3 Abs. 2 ausgesetzt sind, ist jedenfalls ein zur Beurteilung der jeweiligen Gefahrensituation geeigneter Sachverständiger (Sachverständiger für Wildbach- und Lawinenverbauung, für Geologie, für Bodenmechanik und dergleichen) beizuziehen.“

16. Der Abs. 6 des § 24 hat zu lauten:

„(6) Als brandschutztechnische Sachverständige dürfen nur herangezogen werden:

a) allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige der Fachgruppe Sicherheitswesen mit dem Fachgebiet Brandschutzwesen ohne Einschränkungen,

b) Sachverständige der Tiroler Landeskommission für Brandverhütung und Amtssachverständige, deren Ausbildung und Praxis auf dem Gebiet des Brandschutzes den Anforderungen nach Abs. 5 lit. c Z. 1 oder 2 entspricht,

c) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis,

d) akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen im Rahmen ihrer Akkreditierung.“

17. Im Abs. 3 des § 26 hat die lit. c zu lauten:

„c) das Bauvorhaben nach § 44 Abs. 7, § 54 Abs. 5, § 69 Abs. 3 zweiter Satz, § 74 Abs. 7, § 109 Abs. 5 dritter Satz, § 110 Abs. 3 dritter Satz, Abs. 5 dritter Satz, Abs. 6 erster Satz oder Abs. 8 zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 unzulässig ist oder“

18. Im Abs. 3 des § 26 wird in der lit. d der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. e angefügt:

„e) entgegen dem § 23 Abs. 3 erster Satz der Energieausweis nicht vorliegt.“

19. Im Abs. 4 des § 26 wird folgende Bestimmung als lit. c eingefügt:

„c) wenn im Fall des § 23 Abs. 3 dritter Satz den Erfordernissen der Gesamtenergieeffizienz und der Energieeinsparung mit einem alternativen Energieversorgungssystem mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand wesentlich besser entsprechen werden könnte oder“

20. Im Abs. 4 des § 26 erhält die bisherige lit. c die Buchstabenbezeichnung „d“.

21. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Bauherr hat die ordnungsgemäße Ausfüh-

rung und Funktion von notwendigen technischen Brandschutzeinrichtungen mit Ausnahme von Rauchwarnmeldern, wie Brandmeldeanlagen, mechanische Wärme- und Brandrauchentlüftungen, Druckluftbelüftungen, Löschanlagen und dergleichen, durch einen brandschutztechnischen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Dieser hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.“

22. Der bisherige Abs. 5 des § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

23. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Der Eigentümer der baulichen Anlage hat die Vollendung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens nach § 20 Abs. 1 lit. a, b oder e unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über die Bauvollendung kann auch hinsichtlich in sich abgeschlossener Teile eines Gebäudes oder selbstständiger Teile einer sonstigen baulichen Anlage erfolgen. Der Anzeige sind gegebenenfalls die Befunde nach § 29 Abs. 4 und 5 sowie die aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. Der Anzeige ist weiters ein neuer Energieausweis anzuschließen, wenn der einen Bestandteil der Planunterlagen bildende Energieausweis nicht sämtliche Gebäudedaten enthält oder wenn sich gegenüber der Baubewilligung Abweichungen in der Bauausführung ergeben haben, die Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz, die Energieeinsparung oder den Wärmeschutz haben können. § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“

24. Im Abs. 3 des § 35 wird folgender Satz angefügt:

„Für umfassende Sanierungen von Gebäuden mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.000 m² gilt Abs. 1 vierter und fünfter Satz sinngemäß.“

25. Im Abs. 4 des § 40 werden im ersten Satz das Zitat „LGBL Nr. 89, in der jeweils geltenden Fassung“ und im zweiten Satz die Wortfolge „erster und dritter Satz“ aufgehoben.

26. Im Abs. 6 des § 44 und im Abs. 4 des § 47 wird das Zitat „§ 29 Abs. 1 und 5“ jeweils durch das Zitat „§ 29 Abs. 1 und 6“ ersetzt.

27. Im § 54 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Baubewilligung erteilt wurde, obwohl das betreffende Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan oder einem Bebauungsplan widersprochen hat (§ 26 Abs. 3 lit. a) oder obwohl ein Abweisungsgrund nach § 26 Abs. 3 lit. b, c oder e vorgelegen ist.“

28. Im Abs. 1 des § 55 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe bis zu 500.000,- Schilling, ab 1. Jänner 2002“ aufgehoben.

29. Im Abs. 2 des § 55 wird die Wortfolge „mit Geldstrafe bis zu 50.000.– Schilling, ab 1. Jänner 2002“ aufgehoben.

30. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Mitwirkung der Bundespolizei

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 dritter Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 33 Abs. 2 bis 6, § 44 Abs. 6 oder § 47 Abs. 4, von Maßnahmen nach § 37 Abs. 4 dritter Satz und § 39 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 44 Abs. 6, sowie von Maßnahmen nach § 42 Abs. 2 zweiter Satz und § 43 Abs. 2 dritter Satz im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.“

31. Die Überschrift des § 60 hat zu lauten:

**„In-Kraft-Treten, Notifikation,
Umsetzung von Gemeinschaftsrecht“**

32. Im § 60 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1 vom 4. Jänner 2003, S. 65 ff., umgesetzt.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Art. I ist auf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Baubewilligungsverfahren und Verfahren aufgrund von Bauanzeigen sowie auf die diesen Verfahren zugrunde liegenden Bauvorhaben nicht anzuwenden. Auf diese Verfahren bzw. Bauvorhaben ist die Tiroler Bauordnung 2001 in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 89/2003 und 35/2005 und der Kundmachung LGBL. Nr. 60/2005 weiter anzuwenden.

(3) § 29 Abs. 5, § 35 Abs. 1 sowie § 54 lit. b in der Fassung des Art. I Z. 21, 23 bzw. 27 sind weiters nicht auf Bauvorhaben anzuwenden, für die die Baubewilligung im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorliegt.

(4) § 35 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 24 ist weiters nicht auf Bauvorhaben anzuwenden, die aufgrund einer vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erstatteten Bauanzeige ausgeführt werden.

(5) § 18 Abs. 6 in der Fassung des Art. I Z. 9 ist auf im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende und im Bau befindliche Gebäude ab 1. Jänner 2009, auf im Bau befindliche Gebäude frühestens jedoch von der Bauvollendung an, anzuwenden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Bodner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

74. Gesetz vom 10. Oktober 2007, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBL. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 28/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Genehmigung des Jahresabschlusses nach § 29 Abs. 5 sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,“

2. Im Abs. 1 des § 14 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Beschlussfassung über das Budget,“

3. Im Abs. 1 des § 14 hat die lit. h zu lauten:

„h) die Überprüfung der Gebarung und des Rechnungswesens sowie die Beratung über den Jahresabschluss, die Vorlage eines Berichtes über die Prüfungsergebnisse (§ 29 Abs. 5) an die Vollversammlung und die Abgabe einer Empfehlung für die Beschlussfassung nach § 10 lit. d,“

4. Im Abs. 5 des § 15 hat der sechste Satz zu lauten:

„Die Entscheidung über Angelegenheiten, die im Einzelfall Ausgaben von mehr als 20 v. H. der im Budget veranschlagten Aufwendungen, jedenfalls aber von mehr als 20.000,- Euro, zur Folge haben, bedarf der kollegialen Beschlussfassung.“

5. Im Abs. 1 des § 16 hat die lit. h zu lauten:

„h) die Erstellung des Budgetentwurfs und des Jahresabschlusses sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat,“

6. Im Abs. 1 des § 20 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Aufsichtsrat eines Tourismusverbandes,

a) in dessen Gebiet über drei Millionen Gästenäch-
tigungen pro Jahr zu verzeichnen sind oder

b) der sich auf das gesamte Gebiet eines politischen
Bezirktes erstreckt,

kann für Teile des Verbandsgebietes Ortsausschüsse
errichten, wenn dies der Wahrung und Förderung der
örtlichen Belange des Tourismus förderlich ist.“

7. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Ein Ortsausschuss nach Abs. 1 besteht aus sechs
Mitgliedern sowie dem (den) Bürgermeister(n) jener
Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Ortsausschuss
erstreckt.“

8. Im Abs. 3 des § 20 wird der dritte Satz aufgehoben.

9. Im Abs. 5 des § 20 hat der dritte Satz zu lauten:

„Den Ortsausschüssen gehört (gehören) weiters der
(die) Bürgermeister jener Gemeinde(n) an, auf deren
Gebiet sich der Ortsausschuss erstreckt.“

10. Der Abs. 1 des § 22 hat zu lauten:

„(1) Unbeschadet längerfristiger Planungen ist die
Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes als Jahres-
wirtschaft zu führen. Es sind ein Budget und ein Jahres-
abschluss zu erstellen. Die Finanzplanungen im Rahmen
der Führung von oder der Beteiligung an erwerbs-
wirtschaftlichen Unternehmen haben im Budget zu er-
folgen.“

11. Im Abs. 3 des § 22 werden das Wort „kaufmänni-
sche“ aufgehoben sowie das Wort „Vollkaufleute“ durch
das Wort „Unternehmer“ ersetzt.

12. Die Überschrift sowie die Abs. 1 und 2 des § 24
haben zu lauten:

„§ 24

Budget

(1) In das Budget sind alle im kommenden Haus-
haltsjahr unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der
Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes er-
forderlichen Aufwendungen und die zu ihrer Deckung
notwendigen Erträge aufzunehmen und, soweit sie nicht
in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet werden kön-
nen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten
Haushaltsjahre gewissenhaft zu schätzen. Das Budget
besteht aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
einem Investitionsplan in Verbindung mit einem Ab-
schreibungsplan und einem Liquiditätsplan.

(2) Bestehen für Teile des Verbandsgebietes Orts-
ausschüsse nach § 20, so können im Budget für Vorhaben
zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen
Belange des Tourismus im jeweiligen Gebiet des Orts-
ausschusses Aufwendungen in Höhe eines bestimmten
Teils des örtlichen Aufkommens an Pflichtbeiträgen und
Aufenthaltsabgaben vorgesehen werden. Über die Ver-
wendung dieser Mittel entscheidet der Vorstand nach
Anhören des Ortsausschusses.“

13. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Beschlussfassung über das Budget

(1) Der Obmann hat den Budgetentwurf für das kom-
mende Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen, dass er
spätestens am 15. November dem Aufsichtsrat zur wei-
teren Behandlung vorliegt. Der Aufsichtsrat hat den
Budgetentwurf so rechtzeitig zu behandeln, dass das
Budget spätestens am 31. Dezember beschlossen wer-
den kann.

(2) Der Obmann eines neu errichteten Tourismus-
verbandes hat den Budgetentwurf für das erste Haus-

haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens am 15. März dem Aufsichtsrat zur weiteren Behandlung vorliegt. Der Aufsichtsrat hat das Budget für das erste Haushaltsjahr bis spätestens 31. März zu beschließen.“

14. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Budgetvollzug

(1) Das Budget ist die bindende Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Tourismusverbandes. Abweichungen sind entsprechend zu begründen und müssen durch Beschlüsse der zuständigen Organe gedeckt sein.

(2) Die im Budget vorgesehenen Aufwendungen sind grundsätzlich nicht überschreitbare Höchstbeträge. Aufwendungen dürfen nur innerhalb des Haushaltsjahres für den im Budget vorgesehenen Zweck und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit getätigt werden. Hierbei sind gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Bedienung von Krediten (Annuitäten), vorrangig zu erfüllen. Werden während des Jahres Überschreitungen eines in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Postens unerlässlich, so können Überschreitungen bis zu 10 v. H., höchstens jedoch bis zu 10.000,- Euro, vom Obmann, ansonsten durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Überschreitungen sind durch tatsächliche, in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung noch nicht enthaltene Mehrerträge oder durch Minderaufwendungen bei anderen Posten der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung auszugleichen. Sollten Mehraufwendungen nicht durch Mehrerträge oder Einsparungen bei anderen Posten Bedeckung finden, so ist dafür vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

(3) Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres kein Budget vor, so dürfen bis zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat nur jene Aufwendungen getätigt werden, die sich für den Tourismusverband aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben oder die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes unerlässlich sind.“

15. Die Überschrift sowie die Abs. 1, 2 und 3 des § 28 haben zu lauten:

„§ 28

Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.

(2) Im Zahlungsverkehr ist das Vieraugenprinzip einzuhalten. Banküberweisungen sind vom Obmann und vom Geschäftsführer gemeinsam zu veranlassen. Der Obmann wird hierbei im Fall seiner Verhinderung durch

ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Geschäftsführer wird hierbei im Fall seiner Verhinderung durch den Obmann vertreten, wobei an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes mit unterfertigen muss. Bei Zahlungen an den Obmann oder an den Geschäftsführer werden diese wie im Fall ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Der Zahlungsverkehr des Tourismusverbandes ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln. Die Barbestände sind möglichst niedrig zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen. Bankkonten sind von den Mitgliedern des Vorstandes unter Festlegung der Zeichnungsbefugnis gemeinsam einzurichten.“

16. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

Jahresabschluss, Abschlussprüfung

(1) Nach dem Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, einer Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und einem Lagebericht. Der Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln.

(2) Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hat sich nach den Vorgaben der Verordnung nach § 22 Abs. 3 zu richten.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen vom Aufsichtsrat zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Abschlussprüfer) jährlich zu überprüfen. Dabei ist auch die Übereinstimmung der Gebarung mit den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu überprüfen, um ein umfassendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Tourismusverbandes zu erhalten.

(4) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er spätestens am 31. Mai des folgenden Jahres dem Aufsichtsrat zur weiteren Behandlung vorliegt. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Prüfung weiterzuleiten. Der Abschlussbericht des Abschlussprüfers ist gemeinsam mit der vom Aufsichtsrat hierzu erstatteten Äußerung bis spätestens 30. September der Landesregierung zur Nachprüfung vorzulegen. Stellt die Landesregierung dabei Mängel fest, so sind diese dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Vorlage an den Aufsichtsrat bekannt zu geben. Dieser hat die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel innerhalb von drei Monaten anzuordnen bzw. selbst zu treffen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die aufgrund des Prüfungsergebnisses

getroffenen Maßnahmen der Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht über das Ergebnis der Abschlussprüfung mit dem entsprechenden Bestätigungsvermerk nach § 274 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2006, und die allenfalls getroffenen Anordnungen zusammen mit seiner Empfehlung für die Beschlussfassung der Vollversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese spätestens am 31. Dezember darüber beschließen kann. Der Obmann hat den Jahresabschluss sowie die Empfehlung des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung am Sitz des Tourismusverbandes eine Woche zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufzulegen. Die für die Einsichtnahme bestimmte Zeit ist in der Einladung zur Vollversammlung bekannt zu geben.

(6) Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat der Obmann den Vorsitz in der Vollversammlung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übertragen.“

17. Die Abs. 1 und 2 des § 40 haben zu lauten:

„(1) Das Budget und die vollständigen Unterlagen zur Budgetplanung sind unverzüglich nach der Be-

schlussfassung durch den Aufsichtsrat der Landesregierung vorzulegen.

(2) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse der Vollversammlung nach § 10 lit. f sowie Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 14 Abs. 1 lit. j, soweit diese Vorhaben im Einzelfall 25 v. H. der im Budget des laufenden Jahres veranschlagten Summe aus Pflichtbeiträgen und Aufenthaltsabgaben übersteigen, und Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 lit. l. Sollen sonstige Kredite (Kontokorrentkredite) aufgenommen, die Laufzeit bestehender Kredite verlängert oder Haftungen für die von Dritten aufgenommenen Kredite übernommen werden, so ist dies der Landesregierung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes scheiden die nach § 20 Abs. 3 und 5 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 in der Fassung LGBL. Nr. 19/2006 entsandten Vertreter der Gemeinden in den Ortsausschüssen, sofern es sich nicht um den Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde handelt, aus dem Amt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
van Staa

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck